

Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS)

vom 5. September 2022

Der Gemeinderat, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 135^{bis} des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 36^{bis} der Gemeindeordnung vom 30. November 2008

beschliesst

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	3
2. Ziele	3
3. Umfang und Einführung	3
4. Verantwortlichkeiten	4
5. Berichterstattung	4
6. Inkrafttreten	4

1. Grundlage

§ 1

- ¹ Die vorliegende Verordnung stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

2. Ziele

§ 2

- ¹ Die Verordnung verfolgt folgende Ziele:
- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
 - b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
 - c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
 - d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
 - e) Kostengünstige Umsetzung.

3. Umfang und Einführung

§ 3

- ¹ Das IKS wird für folgende Bereiche geführt:

Nr.	IKS-Hauptbereiche
000	Allgemeine Verwaltung und Organisation
100	Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
200	Steuerwesen
300	Gebühren
400	Bewirtschaftung Finanzvermögen
500	Bauwesen
600	Submissionswesen und Vertragsmanagement
700	Personalwesen
800	Planung
900	EDV/IT

§ 4

- ¹ Die Einführung des IKS erfolgt per 1. Januar 2023. Die erstmalige Bericht hat mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2023 zu erfolgen.

4. Verantwortlichkeiten

§ 5

- ¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
- ² Als IKS-Beauftragter wird der Leiter Verwaltung beauftragt.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

5. Berichterstattung

§ 6

- ¹ Der IKS-Beauftragte erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS. Die Berichterstattung hat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung zu erfolgen.
- ² Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan sowie die Geschäftsprüfungskommission erhalten den Bericht zur Kenntnisnahme.

6. Inkrafttreten

§ 7

- ¹ Diese Verordnung tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. September 2022 mit Beschluss Nr. 2022-172.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Gerda Graber

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.